



KT-Drucksache Nr. X-0721

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

**Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Strukturelle Themen)
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im vorliegenden Bericht wird ein Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der Eingliederungshilfe insgesamt und in den Einrichtungen im Landkreis Reutlingen gegeben. Die Projekte und Maßnahmen des Jahres 2023 werden nur kurz vorgestellt.

Schwerpunkt war die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem neuen Landesrahmenvertrag (LRV). Diese setzen sich auch im Jahr 2024 fort. In den Einrichtungen hat die Umsetzung des BTHG ebenfalls weiterhin Vorrang.

Die Umstellung ist für die Stadt- und Landkreise mit erheblichen Mehrkosten verbunden, die im Rahmen der örtlichen Verhandlungen nur begrenzt beeinflusst werden können. Sie sind durch die Regelungen des BTHG und des Landesrahmenvertrags bedingt.

Für alle Beteiligten ergibt sich darüber hinaus ein deutlicher (bürokratischer) Mehraufwand.

Der letzte Bericht in dieser Form erfolgte mit KT-Drucksache Nr. X-0558 in der Sitzung des Sozial-, Schul- und Kulturausschusses am 06.03.2023.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Bundesteilhabegesetz

Landesrahmenvertrag:

Im Zuge der Umsetzung des Landesrahmenvertrags für Baden-Württemberg müssen für alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Insbesondere seit der zweiten Jahreshälfte 2023 finden dazu intensive Verhandlungen mit den Leistungserbringern im Landkreis Reutlingen statt. Dabei gestaltet sich der Aushandlungs- und Einigungsprozess angesichts der Vielzahl und Heterogenität der zu verhandelnden Angebote, der hohen Komplexität und nicht zuletzt der zu erwartenden enormen finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt, sehr zeitaufwändig.

An mehr als 85 Verhandlungstagen konnte für einen Großteil der Angebote im Landkreis Reutlingen bis zum 31.12.2023 ein Abschluss erzielt werden. Für die bis dahin nicht abgeschlossenen Angebote wurden mit den Leistungserbringern „Brückenvereinbarungen“ geschlossen, die eine Weiterfinanzierung der Leistungsangebote mit einer geringfügigen Dynamisierung ermöglichen. Die Verhandlungen zu den wenigen noch nicht geeinten Angeboten werden im 2. Quartal 2024 beendet sein.

Der Landesrahmenvertrag bietet für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nur einen groben Rahmen. Damit ist in Baden-Württemberg die Tür geöffnet für einen regelrechten Wildwuchs an Leistungs- und Vergütungssystematiken. Dies wurde auch im Laufe der Verhandlungen im Landkreis Reutlingen deutlich. Allein für die Angebote der Besonderen Wohnformen kommen im Landkreis Reutlingen künftig 5 verschiedene Leistungs- und Vergütungsmodelle zum Einsatz. Den Leistungserbringern steht es frei, in welchem Modell sie zu Verhandlungen auffordern.

Eine Besonderheit im Landkreis Reutlingen ist ein starker Trend zur Ambulantisierung. Im Zuge der Umsetzung des Rahmenvertrags wurden mehr als 10 bisher stationär geführte Wohngruppen in Angebote der Assistenz im eigenen Wohnraum und Sozialraum (AWS) umgewandelt. Im Jahr 2025 sind weitere Ambulantisierungen geplant.

Die Umsetzung der großen Zahl von neuen Leistungs- und Vergütungsmodellen stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingliederungshilfe vor große Herausforderungen. Alle ca. 2.600 Fälle der Stadt Reutlingen und des Landkreises Reutlingen müssen auf die neuen Vereinbarungen umgestellt werden. Mehr als die Hälfte davon müssen dabei im persönlichen Gespräch mit den Leistungsberechtigten und ggf. weiteren Beteiligten individuell bemessen werden.

Um die Umstellung bewältigen zu können, wurden mit allen Leistungserbringern Umstellungsvereinbarungen geschlossen und Regelungen zur zeitlich befristeten pauschalen Umstellung der Fälle getroffen. Für die Anwendung der neuen Leistungs- und Vergütungsmodelle wurden Arbeitshilfen und Bemessungstools entwickelt und die Fallmanagerinnen und Fallmanager werden in der Anwendung der Modelle geschult.

2. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2024 ist mit einer enormen Kostendynamik bei den Eingliederungshilfaufwendungen zu rechnen, da in diesem Jahr alle Angebote der Eingliederungshilfe auf Grundlage des neuen Landesrahmenvertrags bemessen und vergütet werden müssen.

2.1 Entwicklungen im Landkreis Reutlingen

Welche Dynamik bei der Umsetzung des Landesrahmenvertrags zu erwarten ist, lässt sich anhand folgender überschlägiger Berechnung verdeutlichen:

Eine BTHG-bedingte Steigerung der Ausgaben im Bereich der Besonderen Wohnformen von 30 % bis 40 % würde zu Mehraufwendungen von 10,1 Mio. EUR bis 13,4 Mio. EUR führen. Bei der Assistenz im eigenen Wohnraum und Sozialraum (AWS) müsste bei einer Steigerung von 20 % bis 25 % mit Mehraufwendungen von 2,7 Mio. EUR bis 3,3 Mio. EUR gerechnet werden. In den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen liegt die Steigerung bei 15 % bis 20%, somit zwischen 2,1 Mio. EUR bis 2,8 Mio. EUR.

Ob und inwieweit sich der Trend zur Ambulantisierung und zur zeitlich gestuften Vergütung für tagesstrukturierende Maßnahmen kostendämpfend auswirken wird, kann noch nicht abgeschätzt werden.

2.2 Woher kommen die erheblichen Mehrkosten? Ein Fallbeispiel

Auch wenn jeder Einzelfall individuell zu betrachten und zu bemessen ist, und damit eine Vergleichbarkeit nur eingeschränkt gegeben ist, kann aus den bereits bemessenden Einzelfällen eine klare Tendenz zu erheblichen Kostensteigerungen abgeleitet werden.

Dies soll anhand eines realen Fallbeispiels verdeutlicht werden:

Eine erwachsene Frau mit geistiger Behinderung lebt seit vielen Jahren in einer Besonderen Wohnform (ehemals stationäres Wohnen) eines Leistungserbringers im Landkreis Reutlingen.

Bisher:

Tagessatz nach Hilfebedarfsgruppe 2023 pro Tag	
Hilfebedarfsgruppe 3	113,93 EUR

Künftig:

Vergütung nach einer, am „Kommunalen Vergütungsmodell“ orientierten, Leistungssystematik. Aus dem einheitlichen Tagespauschalsatz werden folgende Einzelleistungen:

Module	Pro Tag in EUR
Basismodul:	88,00
Modul Krankheit/Urlaub	4,93
Investitionskosten	9,05
Leistungspaket Allgemeine Assistenz Stufe 1 (von 4)	21,49
Leistungspaket Arzt und Therapiebegleitung Stufe 2 (von 4)	4,97
Leistungspaket persönliche Lebensplanung Stufe 1 (von 4)	14,84
Leistungspaket Pflege Pflegegrad 2 (von 5)	16,08
Summe	159,36 EUR

Im vorliegenden Fall beträgt die Steigerung gegenüber der Vergütung im Jahr 2023 rund 40 %.

Wie man an der Einstufung in den Leistungspaketen erkennen kann, liegt dieser Fall im unteren Bereich der Vergütung. Bei höheren Einstufungen in den Leistungspaketen könnten entsprechend höhere Vergütungen bis zu einem Maximum von 207,67 EUR anfallen.

2.3 Mehrkostenausgleich durch das Land

Für das Jahr 2023 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in Baden-Württemberg landesweit Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 71 Mio. EUR in zwei Tranchen zum Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen geleistet. Auf den Landkreis Reutlingen entfielen davon rund 2,5 Mio. EUR.

Dass die BTHG-bedingten Mehrkosten im Jahr 2023 den Betrag von 71 Mio. EUR übersteigen werden, haben die kommunalen Landesverbände dem Sozialministerium mehrfach mitgeteilt. Es ist damit zu rechnen, dass der konnexitätsrelevante Aufwand bei einem Vielfachen des vom Land veranschlagten Betrags liegen wird. Ob und inwieweit das Land zu weiteren Zahlungen für das Jahr 2023 bereit ist, ist Gegenstand aktueller Verhandlungen und weiterhin ungewiss.

Damit ist auch weiter unklar, mit welchen Ausgleichszahlungen im Jahr 2024 zu rechnen ist. Das Land, das sich im Rahmen der Konnexität verpflichtet hat, den Stadt- und Landkreisen einen finanziellen Ausgleich für die BTHG-bedingten Mehraufwendungen zu leisten, plant auch im Haushalt 2024 erneut mit Ausgleichsleistungen in Höhe von 71 Mio. EUR einschließlich der Personal- und Sachkosten. Der tatsächlichen Kostenentwicklung wird dies nicht im Ansatz gerecht.

2.4 Risikokommunikation - Initiative der Kommunalen Landesverbände

Angesichts der enormen Kostendynamik in der Eingliederungshilfe, den unzureichenden Ausgleichszahlungen des Landes und den vielfältigen Problemen bei der Umsetzung BTHG starteten die kommunalen Landesverbände im März 2024 eine Initiative, um bei den politisch Verantwortlichen ein Bewusstsein für die Tragweite der Auswirkungen des BTHG zu schaffen und die dringenden Handlungsnotwendigkeiten und Verantwortlichkeiten klar aufzuzeigen. Das im Rahmen der politischen Initiative entstandene Faktenpapier „Risikokommunikation zum Bundesteilhabegesetz (BTHG): Chance auf mehr Teilhabe und nachhaltige Finanzierbarkeit ernsthaft gefährdet“ wird von den kommunalen Landesverbänden in den politischen Raum getragen und mit dem Sozialministerium kommuniziert.

Die Kernforderungen im Überblick:

- Ein klares Bekenntnis des Landes zur Refinanzierung aller BTHG-bedingten Mehrkosten und entsprechende Anpassung der eigenen Finanzplanung.
- Grundständige Entschlackung des BTHG und seiner Umsetzung, welche inzwischen als überkomplex, hochbürokratisch und überfordernd wahrgenommen wird.
- Homogenisierung der Leistungs- und Vergütungsmodelle.
- Deutliche Vereinfachung des 41-seitigen Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI_BW.
- Begrenzung der aktuellen Ausgabendynamik, z. B. durch mehr Effizienz, Flexibilität und unbürokratischere Strukturen.
- Bildung einer Entlastungsallianz, um eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen.

3. Steuerung und Controlling

3.1 Maßnahmen zur Optimierung der Steuerung und zur Kostenbegrenzung

Wie anhand des o. g. Fallbeispiels deutlich wird, kommt dem Fallmanagement der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neuen Leistungsvereinbarungen eine zentrale Rolle zu. Ein großer Teil der Leistungen ist durch das Fallmanagement individuell zu bemessen, je nach verhandelter Leistungssystematik entweder anhand der Häufigkeit der Inanspruchnahme oder einer minutengenauen Zeitbemessung.

Die Leistungsbemessung durch das Fallmanagement soll dabei nach einheitlichen Standards, transparent, kostenbewusst und soweit als möglich unabhängig von den Einschätzungen der beteiligten Leistungserbringer erfolgen. Um dies zu gewährleisten, findet die Leistungsbemessung im Landkreis Reutlingen grundsätzlich im persönlichen Gespräch mit den Leistungsberechtigten statt. Eine Beteiligung von Vertretern des Leistungserbringers ist dabei nur auf ausdrücklichen Wunsch des Leistungsberechtigten vorgesehen.

Das Fallmanagement benötigt für die Leistungsbemessung vor Ort und im Dialog mit den Leistungsberechtigten in mehr als 1.600 Fällen erheblich mehr zeitliche Ressourcen. Dies soll durch zeitlich befristete Entlastungsmaßnahmen, wie z. B. eine stark vereinfachte Erfassung der Bedarfe im Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW, erreicht werden.

Das Kostenbewusstsein bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Eingliederungshilfe wird durch verschiedene Maßnahmen unterstützt, z. B. weisen die verwendeten Bemessungstools neben der Leistungsintensität stets auch die finanziellen Auswirkungen der Bemessung aus.

Im Rahmen eines neu eingeführten, gestuften 4-Augen-Prinzips sind Leistungsbemessungen in Neufällen sowie Bemessungen in Bestandsfällen, die zu einer signifikanten Kostensteigerung führen, dem zuständigen Fachvorgesetzten (Regionalmanagement) vorzulegen. Bei besonders kostenintensiven Einzelfällen und Fällen, in denen die Vergütung sprunghaft ansteigt, ist die Leistungsbemessung zusätzlich der nächsten Leitungsebene (Sachgebietsleitung, Abteilungsleitung) vorzulegen. Die Gründe für die Kostensteigerung werden stets dokumentiert.

3.2 Fachcontrolling

Um die Umstellung aller Leistungsfälle auf die neuen Leistungsvereinbarungen und die damit einhergehende Entwicklung der Ausgaben kontinuierlich im Blick behalten zu können, wurde das Fachcontrolling in der Eingliederungshilfe weiter ausgebaut.

Im Fachcontrolling wird die Gesamtheit der umzustellenden Leistungsfälle erfasst. Durch die flächendeckende Erfassung der Vergütung vor und nach der Fallumstellung wird ein monatliches Monitoring der Fallumstellungen, der Leistungsbemessungen und der Auswirkungen auf die Entwicklung der Eingliederungshilfeausgaben ermöglicht. Sollten sich bei einzelnen Leistungsangeboten unerwartet hohe Mehraufwendungen zeigen, kann schnell reagiert werden - z. B. durch eine Überprüfung der Leistungsbemessungen, eine Revision der angewandten Bemessungstools bis hin zu einer Kündigung einzelner Leistungsvereinbarungen.

3.3 Finanzcontrolling

Parallel wurde auch das Finanzcontrolling weiterentwickelt. Dieses ermöglicht nun ebenfalls eine monatliche, einrichtungsscharfe und nach Leistungsart differenzierte Auswertung der Entwicklung der Eingliederungshilfearaufwendungen.

3.4 Personalabgleich

Im Rahmen der Vergütungsverhandlungen wurden für alle Leistungsangebote Personalmengen verhandelt. Unter Berücksichtigung der Leistungsbemessungen in den Einzelfällen kann damit für jedes Angebot die im Vereinbarungszeitraum vorzuhaltende Personalmenge errechnet werden. Dies ermöglicht zum Ende eines Vereinbarungszeitraums einen Personalabgleich. Sollten die Leistungserbringer das notwendige Personal nicht nachweislich vorgehalten haben, so ist nach dem Landesrahmenvertrag ein Kürzungs- und Rückforderungsverfahren vorgesehen.

Aus einzelnen Landkreisen wird bereits gemeldet, dass Leistungserbringer aufgrund akuter Personalnot das Kürzungsverfahren selbst angeregt haben.

Der Personalabgleich wird für die ehemals stationären und teilstationären Angebote vom KVJS vorgenommen, für ambulante Angebote wird der Landkreis den Personalabgleich vornehmen.

4. Inklusion an allgemeinen Schulen

Bericht der Staatlichen Schulamtes Tübingen:

Im Schulamtsbezirk Tübingen sind mittlerweile (Statistik Herbst 2023) insgesamt 932 Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote in allgemeinen Schulen „inklusiv“ beschult. Im Vergleich zum Schuljahr 2022/2023 sind dies 83 SuS mehr.

Im Landkreis Reutlingen sind es 579 SuS, 63 mehr als im Schuljahr 2022/2023. Die Beschulung von 164 SuS erfolgt im Rahmen von kooperativen Organisationsformen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) an allgemeinen Schulen. 392 Kinder erhalten an den allgemeinbildenden Schulen sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Wie in den Jahren zuvor konnte den Wünschen der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Lernortes in jedem Fall entsprochen werden. Für die Beratung der Erziehungsberechtigten, die eine Beschulung an der allgemeinen Schule wünschen, stehen durch das Staatliche Schulamt weiterhin 4 abgeordnete Lehrkräfte als regionale Ansprechpartner zur Verfügung.

Im Rahmen von gruppenbezogenen Angeboten sollen die Lehrkräfte aus den SBBZ den Anspruch auf sonderpädagogische Bildungsangebote gemeinsam mit den Lehrkräften der allgemeinen Schulen umsetzen. Für den Landkreis Reutlingen sind seit mehreren Jahren hierzu 8 Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen an allgemeinen Schulen ange stellt. Leider gibt es hier keine Erweiterung, obwohl die Zahl der ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen seit Jahren als zu gering gesehen wird, den zusätzlichen Bedarf abzudecken.

Die seit dem Schuljahr 2016/2017 in Baden-Württemberg eingeführten regionalen Qualitätszirkel dienen der gemeinsamen Fortbildung der Allgemein- und Sonderpädagogen/Sonderpädagoginnen. Grundlage ist das landesweite Konzept zur Fortbildung im Bereich der inklusiven Bildung. Die Fortbildungen werden seit dem Schuljahr 2019/2020

durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung organisiert. Die Mittel hierfür werden vom Land zur Verfügung gestellt.

5. Entwicklungen in den Einrichtungen

Im Berichtsjahr steht die Umsetzung des BTHG weiterhin im Mittelpunkt.

5.1 BruderhausDiakonie

Ersatzneubau Förder- und Betreuungsbereich Ermstal:

Nach der Eigenbedarfskündigung (2020) am alten Standort Metzingen-Neuhausen konnte durch die Landesförderung über den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) ein Ersatzneubau am Werkstatt-Standort Dettingen an der Erms realisiert werden. In 2023 wurde der neue Standort des Förder- und Betreuungsbereichs eröffnet. Dort finden nun 18 Menschen mit komplexen Betreuungsbedarf ein tagesstrukturierendes Angebot. Der Umzug an den neuen Standort brachte verschiedene Verbesserungen für die Nutzenden mit sich, beispielsweise Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt, Kooperationen in der Gemeinde oder auch mehr gemeinschaftliche Flächen, die das Miteinander fördern.

5.2 Gemeinnützige Gesellschaft für Sozialpsychiatrie Reutlingen mbH (GP.rt) und Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Reutlingen (PP.rt)

Bereits mit der KT-Drucksache Nr. X-0558 wurde über das Vorhaben eines neuen Rehabilitationsangebotes für psychisch kranke Menschen in Pfullingen in der Kaiserstraße 120 berichtet. Im ehemaligen Hotel „Engelhardt“ soll eine Einrichtung mit insgesamt 15 stationären und 10 ambulanten Plätzen entstehen. Die bisher in Reutlingen im Gaisbühl geführte medizinische Rehabilitation mit 10 Plätzen geht in das neue Angebot in Pfullingen über.

Zusätzlich soll in dem ehemaligen Hotelgebäude noch Wohnraum für 20 Menschen mit psychischer Erkrankung geschaffen werden, die im Rahmen der Eingliederungshilfe eine qualifizierte Assistenzleistung erhalten können.

Eigentlich sollte das neue Angebot bereits in diesem Frühjahr an den Start gegangen sein. Aufgrund von Verzögerungen am Bau ist dies bisher jedoch noch nicht erfolgt. Auch laufen die Verhandlungen zur Vergütung der individuellen Maßnahmen mit den anderen Rehaträgern sehr schleppend. So wird es noch einige Monate dauern, bis das Gebäude betriebsbereit ist.

Auf dem Gelände Reutlingen Gaisbühl ist das Fachpflegeheim für chronisch psychisch kranke Menschen, nach dem verheerenden Brand im Januar 2023, wieder renoviert. Im barrierefreien unteren Teil des Gebäudes möchte die GP.rt eine neue Gruppe etablieren, die auch geschlossen geführt werden kann. Damit soll der Notwendigkeit gefolgt werden, auch psychisch kranken, pflegebedürftigen Menschen mit Unterbringungsbeschluss eine adäquate Wohn- und Betreuungsform zu ermöglichen. Gedacht ist aktuell an eine Gruppengröße von 6 bis 8 Plätzen. GP.rt und Verwaltung befinden sich aktuell in Abstimmung zum Bedarf.

Im Zuge der Umsetzung des Landesrahmenvertrages werden in 6 Unterstützungszentren der GP.rt Gruppen der bisherigen besonderen Wohnform (ehemals stationäre Angebote) in Wohnangebote zur Sozialen Teilhabe in Form von Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und Sozialraum (AWS) umgewandelt. Dies betrifft ca. 50 Personen, denen es so ermöglicht wird, in deutlich individuellerer Form Unterstützung zur Sozialen Teilhabe zu erhalten.

Ein neues Unterstützungszentrum ist in der Stadt Metzingen geplant. Bisher gab es in der Stadt Metzingen und Umgebung noch kein Angebot der sozialpsychiatrischen Versorgung. Jetzt konnte die GP.räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe zum Sieben-Keltern-Platz anmieten. Es sollen Büros zur Unterstützung im AWS und ein Tagesstrukturangebot entstehen.

Aus sozialplanerischer Sicht, insbesondere unter dem Aspekt einer wohnortnahen Versorgung, kann der Bedarf in diesem Teil des Landkreises bestätigt werden.

5.3 Habila GmbH, Rappertshofen

Die Planungen zum Quartier Orschel-Hagen-West gehen stetig voran. Weiterhin steht ein inklusives Quartier, mit Raum für Begegnung von Menschen mit und ohne Teilhabebeeinträchtigung, im Vordergrund. Die Planungen und Maßnahmen werden auch in den kommenden Jahren einen zentralen Platz einnehmen.

In 2023 konnte der Beteiligungsprozess der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt werden. Dort wurden Ideen zur Gestaltung, Vorstellungen, Interessen und Wünsche eingebracht, die dann für den städtebaulichen Wettbewerb genutzt werden. Das Quartier soll sich zu einem inklusiven Quartier mit gemischter Nutzung entwickeln. Neben der Schaffung von Wohnraum soll ein ganzheitlicher Blick auf die weitere Gestaltung des Quartiers geworfen werden. In den nächsten Jahren werden hier weitere Fortschritte erwartet.

Das „Quartiers.Wohn.Haus“ Rappertshofen (QWH) ist als Ersatzneubau für das bestehende Gebäude mit dem Schwerpunkt Pflege geplant. Grund für den Neubau sind zum einen die Vorgaben der Landesheimbauverordnung, zum anderen ist das bisherige Gebäude mittlerweile in die Jahre gekommen und nicht mehr bedarfsgerecht nutzbar. Ein Termin für den Baubeginn steht noch nicht fest. Das QWH ist ein binnendifferenziertes Angebot, das im sogenannten „Kombimodell“ betrieben wird. Dieses vereint die stationären Pflegeleistungen mit den Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe. Die vollen Leistungen der Pflegekassen bleiben in diesem Modell auch zukünftig erhalten. Es entstehen 60 Plätze in der Besonderen Wohnform sowie 30 Apartments für das individuelle Wohnen mit Assistenz. Die insgesamt 90 Plätze entsprechen dem künftigen Bedarf.

5.4 ZfP Zwiefalten

Die bisher als Modellprojekte geführten Tagesstrukturangebote in Zwiefalten und Trochtelfingen wurden vom Träger der Einrichtungen im Zuge der aktuellen Leistungs- und Vergütungsverhandlungen nach dem BTHG nun auch als Regelangebot aufgefördert und gemeinsam verhandelt. Beide Angebote, in Zwiefalten bisher für bis zu 20 Personen, in Trochtelfingen bisher für bis zu 15 Personen, konnten sich in die jeweiligen Sozialräume gut einfügen und sind weitestgehend etabliert. Auch hier wird es künftig möglich sein, die individuellen Bedarfe deutlich besser zu berücksichtigen.

In diesem Kontext hat sich das ZfP auch dazu entschlossen, die bisherige Besondere Wohnform für chronisch psychisch kranke, suchtmittelabhängige Menschen in ein Wohnangebot zur Sozialen Teilhabe in Form von Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und Sozialraum (AWS) umzuwandeln. Im sogenannten „Haus Phoenix“ wohnen 24 Menschen, weitere erhalten Assistenzleistungen in angemietetem Wohnraum in und um Zwiefalten herum.

5.5 VSP - Verein für Sozialpsychiatrie e. V.

Auch beim VSP gab es im Zuge der Umsetzung des Landesrahmenvertrages eine Umwandlung einer Gruppe der Besonderen Wohnform (ehemals stationär) in ein

Angebot zur Sozialen Teilhabe in Form von Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und Sozialraum (AWS). Das Angebot in der Römerstraße in Pfullingen bietet Assistenz für 12 Personen an.

5.6 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) beim Diakonieverband Reutlingen

Die EUTB ist nach wie vor eine wichtige und niederschwellige Anlaufstelle, die allen Ratsuchenden Unterstützung bietet. Auch in der neuen Förderperiode besteht eine der Hauptaufgaben der 3 Beraterinnen in der Vernetzung und Kommunikation mit verschiedenen Kooperationspartnern. Die bereits bestehenden und gefestigten Strukturen sind ein Gewinn für Ratsuchende und Angehörige.

Die EUTB und die Sozialplanung arbeiten in regelhaften Kooperationstreffen zusammen. Dadurch können Bedarfe und Erkenntnisse frühzeitig an die Sozialplanung übermittelt werden, was zu einem guten Überblick in der Fläche beiträgt.

6. AK Inklusion (Unter-Arbeitsgruppe der Inklusionskonferenz)

Bei den in Workshops angelegten Treffen konnten eine Reihe von Umsetzungsideen mit dem Schwerpunkt Assistenz im Sozialraum erarbeitet und zu einem „Impulspapier der Inklusionskonferenz“ zusammengetragen und verabschiedet werden. Ziel ist es, 5 Projekte in 5 Jahren anzustoßen, die eine passgenaue, bedarfsorientierte Assistenz in den verschiedenen Lebensbereichen ermöglichen. Dabei liegt der Grundgedanke nicht nur auf dem professionellen Unterstützungssystem, sondern spricht gezielt auch die Gesellschaft an, einen Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung zu leisten.

Die Impulse wurden folgende Lebensbereiche zugeordnet:

- Frühkindliche und schulische Bildung
- Arbeit
- Selbstbestimmtes Wohnen mit Assistenz
- Freizeit
- Gesundheit
- Politische Mitsprache
- Religion und Spiritualität

Es wird in den nächsten Jahre spannend, wie die Projekte im Bereich Assistenz gedeihen und in die Tat umgesetzt werden können. Seitens der Sozialplanung wird eine enge Verzahnung der Maßnahmen und Projekte angestrebt.